

**Richtlinie
zur Förderung kultureller Veranstaltungen
in der Stadt Dargun
(Kulturförderrichtlinie)**

(1) Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt auch die Entwicklung des kulturellen Lebens in der Gemeinde. Die Stadt Dargun bekennt sich zu dieser Aufgabe und will durch diese Richtlinie die Unterstützung und angemessene Förderung kultureller Initiativen regeln. Ziel der Kulturförderung ist die Schaffung eines vielseitigen Kulturangebotes, das möglichst vielen Wünschen der Bürger gerecht wird.

Dieses Ziel kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die vorhandenen und geplanten Aktivitäten von Vereinen, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, im folgenden Verein genannt, ideell unterstützt und materiell gefördert werden.

(2) Die Stadt Dargun kann Vereinen für Veranstaltungen kultureller Art (z.B. Theateraufführungen, Musikveranstaltungen, Gemeinschaftsfeste) in Dargun Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewähren, sofern im Rahmen des Haushaltsplanes entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

(3) Veranstaltungen des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Tätigkeit und Aufgaben werden nicht bezuschusst.

(4) Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Für jede Veranstaltung ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag hat differenzierte Angaben zu enthalten, mindestens jedoch

- a) Veranstalter, ggfl. Mitveranstalter
- b) Art und Umfang der Veranstaltung
- c) Veranstaltungstag bzw. -zeitraum
- d) Veranstaltungsraum
- e) Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- f) Zahlungsempfänger und Bankverbindung
- g) Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

(6) Die zu fördernde Veranstaltung muß förderungswürdig und gemeinnützig (nicht gewerblich) sein.

(7) Für die zu fördernde Veranstaltung müssen ausreichende und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Flächen im Freien müssen den Anforderungen genügen. Die Veranstaltung muß für jedermann zugänglich sein. Betriebsinterne Veranstaltungen, Exkursionen und sonstige teilnehmerbegrenzte Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

(8) Der Hauptausschuß kann in besonderen Fällen auf Einzelantrag Zuschüsse gewähren für
- Honorare für Übungsabende mit besonders herausragendem Inhalt
sowie
- Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die kulturelle
Vereinstätigkeit.

(9) Über die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse entscheidet der Hauptausschuß. Der Antragsteller erhält bei Zuschußbewilligung einen Bescheid.

(10) Ein Zuschuß ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Stadt Dargun zulässig.

(11) Die Höhe des Zuschuß für eine Veranstaltung beträgt 33 % der förderfähigen Kosten, maximal aber 1.000,00 €. Der Zuschuss ist zu kürzen, wenn der Anteil öffentlicher Zuschüsse 66 % der förderfähigen Kosten übersteigt.

(12) Der Zuschuß wird erst dann ausgezahlt, wenn die Veranstaltung durchgeführt und der Stadt hierüber eine detaillierte Abrechnung vorgelegt worden ist.

(13) Sofern nichts anders bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel durch Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

(14) Jeder gemeinnützige Kulturverein mit Sitz in der Stadt Dargun erhält einen Zuschuss in Höhe von 85 % auf die nachgewiesenen gezahlten Entgelte für die Nutzung von Schulräumen und städtischen Sportanlagen und der sonstigen Räume der Stadt Dargun und 50 % auf die nachgewiesenen gezahlten Entgelte für die Nutzung der Sporthalle gemäß § 3 der Entgeltsatzung für die Nutzung der Schulräume, der Sporthalle, der Außensportanlagen und der sonstigen Räume der Stadt Dargun.

(15) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung kultureller Veranstaltungen in der Stadt Dargun vom 24.01.1995, zuletzt geändert am 01.10.2001, in der Gemeinde Wagon vom 14.02.2000, Gemeinde Stubbendorf vom 14.02.2000 und der Gemeinde Zarnekow vom 07.03.2000 außer Kraft.

* Satzung vom 29.11.2005

Hinweise zur Kulturförderrichtlinie

Nr. 10 Satz 1:

Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden andernfalls ist er ganz zurückzuzahlen.

Halbsatz ist gestrichen, da nach Nr. 12 die Auszahlung des Zuschusses erst nach Vorlage einer detaillierten Abrechnung erfolgt.

Nr. 14 wird Nr. 15

Als neue Nr. 14 wird die Entgeltförderung für kulturtragende Vereine eingefügt.

Seitens der Verwaltung wird angeregt, den Hauptausschuss nach einem Jahr einen Erfahrungsbericht aus der Anwendung der Kulturförderrichtlinie zu geben.

Ergebnis der Fusionsverhandlungen:

Die Fördersätze werden einheitlich auf 33 %, max. 1.000,00 € je Veranstaltung festgesetzt (in den Ortteilen Stubbendorf, Wagun und Zarnekow beträgt der Höchstsatz zurzeit 500,00 €). Brudersdorf verfügte nicht über eine Kulturförderrichtlinie. Die Kulturförderrichtlinie soll zum 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Dargun, den 20.04.2005